
Allgemeine Bezugsbedingungen für Lieferantenfirmen

Bezugsbedingungen

Allein gültig für unsere Lieferungsaufträge, soweit nicht schriftlich andere Vereinbarungen getroffen worden sind. Im Grundsatz beziehen wir uns auf dieselben Bezugsbedingungen wie bei unserer Kundschaft.

1. Liefertermin

Massgebend ist der in unserer Bestellung festgesetzte Liefertermin. Hält der Lieferant dessen Einhaltung nicht für möglich, so ist die kürzeste Lieferfrist in der Auftragsbestätigung anzugeben. Wir behalten uns in diesem Falle vor, unsere Bestellung rückgängig zu machen.

Der vereinbarte Liefertermin ist genau einzuhalten. Bei Verspätung hat der Lieferant eine angemessene Vergütung für den durch die Verspätung erwachsenden Schaden (Unkosten, Verluste usw.) zu leisten.

Überdies ist der Besteller berechtigt, wenn infolge Verzugs des Lieferanten dessen Leistung nutzlos geworden ist, die Annahme der Sendung zu verweigern bzw. den Rücktritt von der Bestellung ohne Fristansetzung zu erklären, unter Vorbehalt allfälligen Schadenersatzes.

2. Quantität und Qualität

Für die Verrechnung sind die gelieferten und vom Besteller kontrollierten Quantitäten und Qualitäten massgebend. Bei Lieferung von nicht bestellungsgemässer, mangelhafter oder defekter Ware ist der Besteller berechtigt, entweder die Abnahme zu verweigern oder bei Abnahme eine dem Minderwert entsprechende Reduktion am Preis vorzunehmen, unter Vorbehalt der Geltendmachung allfälligen weiteren Schadenersatzes.

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, ist Ware erster Qualität zu liefern, bzw. Material erster Qualität für die zu liefernde Ware zu verwenden.

3. Garantie

Der Lieferant haftet grundsätzlich für die gelieferten Waren während der gleichen Zeit, für die wir unserer Kundschaft gegenüber Garantie übernehmen müssen (in der Regel 5 Jahre gemäss den werkvertraglichen Garantiefristen nach Art. 371 OR). Die bloss einjährige Haftung des Lieferanten gemäss Art. 210 OR ist also in all denjenigen Fällen **nicht gültig**, wo zwischen unserem Kunden und uns das Werkvertragsrecht zur Anwendung gelangt. Der Lieferant haftet uns gegenüber in der Weise, **dass er defekte oder ungenügende Teile seiner Lieferung gratis ersetzt und die Auswechslungskosten und sonstige Spesen (wie Frachtauslagen, Arbeits- und Reisezeit usw.), die damit zusammenhängen, in vollem Umfang bezahlt**. Generell gilt, Beträge über Fr. 25'000.- sind mit einer Schweizer Bank- oder Versicherungsgarantie in Form einer Bürgschaftserklärung in der Höhe von 10% zu gewährleisten.

Unsere Bezugsbedingungen haben auch dann volle Gültigkeit, wenn die entsprechende Auftragsbestätigung des Lieferanten anderslautende Bedingungen enthält.

Unsere Bezugsbedingung habe bis auf Widerruf für sämtliche Aufträge aller unserer Geschäftsstellen Gültigkeit und sind auch dann gültig, wenn diese nicht schriftlich erfolgen.

Wird die Instandstellung vom Lieferanten nicht auf die erste Aufforderung des Bestellers hinausgeführt, so ist der Besteller berechtigt, diese selbst vorzunehmen und dem Lieferanten die Kosten zu belasten.

4. Haftung und Transport

Der Lieferant haftet auf alle Fälle für die sachgemässe Verpackung der Waren und die einwandfreie Ablieferung. Alle Waren reisen auf Gefahr des Lieferanten, auch dann, wenn unfrankierte Lieferung vereinbart ist. Die Spedition hat in jenem Fall, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vorgeschrieben ist, auf die billigste Weise zu erfolgen.

5. Warenrücksendung

Der Besteller ist im Einvernehmen mit dem Lieferanten berechtigt, Ware infolge UmDispositionen usw. zurückzusenden. In solchen Fällen verpflichtet sich der Lieferant, sofern keine Verrechnungsmöglichkeiten mit laufenden Rechnungen bestehen, unaufgefordert den Betrag der Gutschrift zurückzuzahlen.

6. Gerichtsstand

Für alle eventuellen Anstände zwischen Besteller und Lieferant ist wahlweise St. Gallen oder das Gericht am Standort unserer Gesellschaft massgebend. Es gilt Schweizerisches Recht.

7. Zahlungsverkehr

Unsere Zahlungsbedingungen lauten: 60 Tage netto, 3% Skonto. Andere Konditionen können nur auf ausdrückliche schriftliche Bestätigung durch uns angenommen werden. Die gesamte, den Zahlungsverkehr betreffende Korrespondenz, und zwar auf für alle Filialbetriebe, ist an das **Stammhaus in St. Gallen** zu richten.

8. Geltung der Bezugsbedingungen

Mit der Annahme der Bestellung erklärt sich der Lieferant mit den vorstehenden Bezugsbedingungen ausdrücklich einverstanden. Sie bilden einen integrierenden Bestandteil des Vertragsverhältnisses. Anderslautende, von diesen Bedingungen abweichende Abmachungen sind für uns nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich angenommen wurden. Erfolgt durch den Lieferanten auch keine Empfangsanzeige für unseren Auftrag, so gilt er dennoch mit obigen Bezugsbedingungen als angenommen.

Mauron Gebäudetechnik GmbH

Heizung - Lüftung - Klima